

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

Rundschreiben an Hänge- und Paragleiterschulen in Österreich

Betrifft:

1. Fluglehrerassistenten

2. Ausländische Flugschulen in Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Einsatz von sogenannten Fluglehrerassistenten in Flugschulen und zur Tätigkeit von ausländischen Flugschulen in Österreich erreichen uns immer wieder Anfragen. Dies wollen wir zum Anlass nehmen, beide Fragen in einem Rundschreiben an alle Hänge- und Paragleiterschulen Österreichs zu beantworten.

1. Fluglehrerassistenten

Die Ausbildung von Zivilluftfahrern, worunter Piloten von Hänge- und Paragleitern fallen, ist nur im Rahmen von genehmigten Zivilluftfahrerschulen zulässig (§ 44 iVm 46 LFG).

Zivilluftfahrerschulen sind unter anderem verpflichtet eine Startliste zu führen, die ua. den Namen des Fluglehrers und des Flugschülers enthält (§ 119 Abs. 4 Ziffer 1 ZLPV 2006). Darüber hinaus enthalten die Bescheide, mit denen Flugschulen genehmigt werden, die Auflage, dass die Ausbildung nur in Anwesenheit und unter persönlicher Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt werden kann.

Zur Betätigung als Zivilfluglehrer ist eine Erlaubnis des Österreichischen Aero-Clubs/FAA notwendig, die durch schriftlichen Bescheid zu erteilen ist. Ohne einen solchen Bescheid ist daher eine Tätigkeit als Fluglehrer nicht möglich.

Das österreichische Recht kennt keinen Fluglehrerassistenten. Selbstverständlich steht es aber jedem Fluglehrer frei, sich für Hilfstätigkeiten assistieren zu lassen. Dies ändert aber nichts daran, dass nur Fluglehrer, die über eine entsprechende Zulassung verfügen, Lehrtätigkeiten als Fluglehrer ausüben dürfen. Der Einsatz von Hilfskräften ändert auch nichts an der Verantwortlichkeit des Fluglehrers. Es hat also vor allem bei der praktischen Ausbildung, im Rahmen der Einweisung (§ 80 Abs. 1) und bei Flügen im Rahmen der weiterführenden Ausbildung (§ 80 Abs. 2) zum Hänge- oder Paragleiterschein ein Fluglehrer vor Ort anwesend zu sein, der die Lehrtätigkeit leitet und beaufsichtigt. Hilfskräfte unter unmittelbarer persönlicher Aufsicht des verantwortlichen Fluglehrers können bspw. Personen sein, die sich in der Ausbildung zum Fluglehrer befinden, da Voraussetzung für die Erlangung der

Lehrberechtigung, eine praktische Fluglehrertätigkeit im Ausmaß von 300 Stunden in einer Zivilluftfahrerschule ist (§ 89 Abs. 3 ZLPV 2006).

In den Lehrplänen für die Ausbildung von Paragleitern (Stand Dezember 2013) und von Hängegleitern (Stand Jänner 1996) werden jeweils in Punkt 2 „Fluglehrerassistenten“ erwähnt. Damit sind Fluglehrerassistenten nach deutschem Recht gemeint, da es in Deutschland neben Fluglehrern auch Fluglehrerassistenten gibt. Aufgrund der Harmonisierung der Regelungen in Österreich und Deutschland können diese Fluglehrerassistenten im Rahmen ihrer Befugnisse nach deutschem Recht auch in Österreich im Rahmen einer österreichischen Flugschule bei der theoretischen Ausbildung tätig werden. Personen, die keine Ausbildung in Deutschland zum Fluglehrerassistenten absolviert haben, sind aber keine Fluglehrerassistenten im Sinne dieser Bestimmung der Lehrpläne.

Für die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen des Flugschulbetriebes ist jedenfalls der verantwortliche Geschäftsführer der Zivilluftfahrerschule nach § 119 Abs. 3 6 ZLPV 2006 verantwortlich. Ein Ausbildungsbetrieb ohne den tatsächlichen Einsatz entsprechend qualifizierter Fluglehrer stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar (§ 169 LFG). Überdies hat der Österreichische Aeroclub/FAA die Ausübung des Ausbildungsbetriebes mit Bescheid zu untersagen, wenn im Rahmen des Ausbildungsbetriebes einzuhaltende Verpflichtungen nicht beachtet werden (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 LFG).

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass ein Ausbildungsbetrieb in Flugschulen nur mit Fluglehrern möglich ist.

2. Ausländische Flugschulen Österreich

Hänge- und Paragleiterflugschulen dürfen in Österreich ihren Betrieb nur dann ausüben, wenn sie dazu über eine Genehmigung des Österreichischen Aeroclubs/FAA verfügen (§ 44 iVm 46 LFG). Ausländischen Flugschulen ist daher ein Ausbildungsbetrieb in Österreich untersagt. Ein Ausbildungsbetrieb ohne entsprechende Bewilligung stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar (§ 169 LFG). Falls ausländische Hänge- und Paragleiterflugschulen „im Rahmen“ einer österreichischen Flugschule ausbilden, gelten die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen und alle Regelungen des Ausbildungsbescheids der österreichischen Schule. Der verantwortliche Geschäftsführer der österreichischen Flugschule hat für die Einhaltung zu sorgen und in diesem Rahmen auch die obigen Ausführungen zu Fluglehrern zu beachten.

Wir hoffen Ihnen mit diesen allgemeinen Auskünften gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

ÖAeC/FAA

Dr. Thomas Frad

Wien, 2016 08 16